

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 7. Juni 2016	Nr. 48
------	---------------------------	--------

Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

Vom 11. Mai 2016

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 288) in der seit dem 1. Februar 2012 geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Nach § 6 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen gewogene Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend dieser ermittelten Maßzahl.
2. In der Mitteilung des Statistischen Landesamtes werden, wobei die Veränderungen zwischen Juli 2014 und Juli 2015 heranzuziehen sind, die gewogene Maßzahl der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel und die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln, beziffert. Die ermittelte Maßzahl beträgt 0,7 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2016

- | | |
|--|---------------|
| - die Abgeordnetenentschädigung
gemäß § 5 Absatz 1 BremAbgG | 4 918,66 Euro |
| - der Beitrag zur Pflegeversicherung
gemäß § 5 Absatz 3 BremAbgG | 7,32 Euro |
| - die Altersversorgungsentschädigung
gemäß § 12 Absatz 2 BremAbgG | 784,90 Euro |
| - die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht
gemäß § 55a Absatz 6 BremAbgG | 2 668,63 Euro |
| - die Aufwandsentschädigung
gemäß § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft
(Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft | 737,80 Euro |

Bremen, den 11. Mai 2016

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft